

die Verletzung, welche dem Namenberechtigten aus unbefugtem Anbringen seines Namens auf einem Laden- oder Wirthschafts- u. dergl. erwachsen kann, keine andere oder geringere, als bei unbefugter Aufnahme des Namens in eine Firma; im einen wie im andern Falle sind die gleichen Interessen gefährdet, da im einen wie im andern Falle im Publikum der Glaube erwirkt wird, als sei der Namensberechtigte der Geschäftsinhaber, was diesem, wie nicht näher ausgeführt zu werden braucht, in verschiedener Beziehung zum Nachtheil gereichen kann. Wenn das Gesetz daher den Namenberechtigten gegen mißbräuchliche Verwendung seines Namens als Firma schützt, so muß nach Sinn und Geist desselben der gleiche Schutz auch gegen die unbefugte Aufnahme des Namens in eine Geschäftsbezeichnung gelten. Von diesem Standpunkte aus erscheint denn die Klage auch dann als begründet, wenn die Kläger die Absicht, eine Wirthschaft unter dem Namen „Vollerei“ zu betreiben, definitiv aufgegeben hätten und daher von Verletzung eines ihnen zustehenden ausschließlichen Rechtes an der Geschäftsbezeichnung nicht mehr die Rede sein könnte. Denn wenn auch die ursprüngliche Klägerin nach ihrer Verheirathung nicht mehr den Namen Voller sondern den Namen ihres Ehemannes Weiß führte, so war sie doch als Erbin des alt Kriminalrichter Voller befugt, sich der mißbräuchlichen Verwendung des Familiennamens desselben zu widersetzen, welche auf eine Führung des Geschäftes durch ihn oder dessen Familie, der sie fortwährend angehörte, hindeutete, und das gleiche muß auch für ihre Erbinnen gelten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich sein Bewenden.

111. Urtheil vom 19. Dezember 1891 in Sachen Schwerzmann gegen Tschupp.

A. Durch Urtheil vom 11. September 1891 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

Beklagter habe an Kläger eine Entschädigung von 1500 Fr. nebst Zins seit der rechtlichen Einforderung vom 19. Juli 1888 zu leisten, mit der Mehrforderung sei der Kläger im Sinne der Motive abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die beklagte Partei die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei in Abänderung des angefochtenen Urtheils die Klage abzuweisen, indem er erklärt, daß an das Bundesgericht nur Frau Blum geb. Brun und K. J. Schwerzmann respektive dessen Ehefrau rekurrirt haben, während der vor den kantonalen Gerichten ebenfalls als Partei aufgetretene Charles Nager dem kantonalen Urtheile sich unterworfen habe.

Der Anwalt des Klägers und Rekursbeklagten trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urtheils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Johann Tschupp betrieb in Ballwill, Kantons Luzern eine chemische Fabrik, welche sich mit der Herstellung von Harzprodukten, Fetten, diversen Oelen u. s. w. beschäftigt. Im Jahre 1884 nahm er Friedrich Schlosser als Kollektivgesellschafter in das Geschäft auf, welches nunmehr unter der Firma J. Tschupp & Cie. betrieben wurde. Im Gesellschaftsvertrag ist stipulirt, daß Schlosser sich verpflichte, für den Fall seines Austrittes 10 Jahre lang kein Konkurrenzgeschäft zu gründen, noch in einem solchen als Theilhaber oder Angestellter sich zu betheiligen. Am 19. Juli 1886 wurde K. J. Schwerzmann als Geschäftsreisender der Firma J. Tschupp & Cie. angestellt, wobei folgendes Konkurrenzverbot vereinbart wurde. „Herr K. J. Schwerzmann verpflichtet sich, während 10 Jahren von seinem Austritte an für kein anderes „Geschäft gleicher Branche thätig zu sein, weder für eigene Rechnung, Details ausgenommen, in genannten Artikeln Geschäfte

„zu machen.“ Auf 31. Dezember 1887 kündigte Schwerzmann sein Anstellungsverhältnis und gründete sofort im Januar 1888 in Verbindung mit Ph. Blum in Luzern ein eigenes Geschäft für Handel und Fabrikation chemischer Produkte, welches sich als Konkurrenzgeschäft der Firma J. Tschupp & Cie. qualifizirt. Nach dem bald nach der Gründung des Geschäftes erfolgten Austritt des Ph. Blum betrieb Schwerzmann dieses Geschäft als alleiniger Inhaber. Im August 1888 löste sich die bisherige Kollektivgesellschaft J. Tschupp & Cie. durch den Austritt des F. Schlosser auf. Es bildete sich indeß sofort eine neue Kollektivgesellschaft unter gleichlautender Firma, welche die Fabrik fortbetrieb, indem J. Tschupp seinen Sohn als Kollektivgesellschafter aufnahm. Kurz vor dem Austritte des F. Schlosser hatte die Firma J. Tschupp & Cie. dem Schwerzmann ein Warnungsbot für eine Entschädigungsforderung von 20,000 Fr. wegen Bruchs des vertraglichen Konkurrenzverbotes anlegen lassen. Nichtsdestoweniger ist in der zwischen J. Tschupp und F. Schlosser getroffenen Vereinbarung über die Liquidation des Gesellschaftsvermögens eines sachbezüglichen Aktiums keine Erwähnung gethan. Nachdem J. Tschupp über die Entschädigungsforderung gegen Schwerzmann den Friedensrichtervorstand veranstaltet hatte, forderte er durch Intimation vom 2. Januar 1889 den F. Schlosser auf, sich darüber zu erklären, ob er sich zur Verfolgung dieser Forderung mit ihm als gemeinsame Prozeßpartei verbinden wolle; er setzte auseinander, da Schwerzmann das Konkurrenzgeschäft schon ein halbes Jahr vor dem Austritte des Schlosser eröffnet habe, so könne insoweit auch letzterer an der Entschädigungsforderung, welche auf 20,000 Fr., eventuell auf 2000 Fr. per Jahr für 10 Jahre festgesetzt werde, partizipiren. Schlosser erklärte am 10. Januar 1889, daß er für seine Person und als gewesener Theilhaber der aufgehobenen Firma J. Tschupp & Cie. von einem Entschädigungsprozeß gegen J. R. Schwerzmann nichts wissen wolle und sich gegen Tragung allfälliger Kosten eines solchen Prozesses verwahre. Hierauf klagte J. Tschupp als Inhaber der Firma J. Tschupp & Cie. die Entschädigungsforderung von 20,000 Fr. gegen Schwerzmann ein. Dieser bestritt dieselbe indem er (neben andern in der bundesgerichtlichen Instanz nicht mehr in Betracht

fallenden Einwendungen) in grundsätzlicher Beziehung geltend machte, J. Tschupp sei zur Sache nicht legitimirt, da der Anstellungsvertrag, aus welchem er klage, nicht mit ihm, sondern mit der Kollektivgesellschaft J. Tschupp & Cie. abgeschlossen worden sei, mithin einzig diese Gesellschaft zur Klage berechtigt wäre, während nur J. Tschupp, nicht dagegen auch der andere ehemalige Theilhaber dieser Gesellschaft, F. Schlosser, klage. Das Konkurrenzverbot sei übrigens, weil gegen die Gewerbefreiheit und die guten Sitten verstößend, ungültig. Im Laufe des Prozesses, am 23. April 1891, fiel K. J. Schwerzmann in Konkurs. Der Prozeß wurde von den im Ingressse dieses Urtheils genannten Personen, sowie überdem von Charles Rager in Luzern, der indeß den Weiterzug an das Bundesgericht nicht ergriffen hat, angenommen. Die erste Instanz (Bezirksgericht Luzern) hat die Gültigkeit des Konkurrenzverbotes anerkannt, dagegen ausgesprochen, es sei nicht bewiesen, daß die Entschädigungsforderung von der alten Kollektivgesellschaft J. Tschupp & Cie. auf die neue übergegangen sei. J. Tschupp sei daher nur in seiner Eigenschaft als gewesener Theilhaber der alten Firma im Verhältnisse seiner Geschäftseinlage und nach Verhältnisse der Zeit, während welcher die alte Firma bestanden habe (für ein halbes Jahr), zur Sache legitimirt. Sie hat die Schadenersatzforderung des Klägers auf 50 Fr. reduziert. Die zweite Instanz hat in der aus Fakt. A ersichtlichen Weise erkannt. Sie führt im Wesentlichen aus: Es sei nach den Verhältnissen anzunehmen, daß das Konkurrenzverbot weniger zu Gunsten der zur Zeit des Abschlusses des Anstellungsvertrages bestehenden Kollektivgesellschaft, als zu Gunsten der Firma stipulirt worden sei. Diese Firma bestehe noch heute unverändert fort und es sei nach wie vor der Kläger Mitantheilhaber derselben; er dürfe als zur Sache legitimirt erachtet werden. Das Konkurrenzverbot sei gültig und es habe der Beklagte demselben in offenkundiger Weise zuwidergehandelt. Was nun aber die Größe der Entschädigung anbelange, so falle in Betracht, daß der Kläger selbst in dem Entwurfe eines neuen Anstellungsvertrages für den Beklagten für das Zuwiderhandeln gegen das Konkurrenzverbot eine Konventionalstrafe von 5000 Fr. in Vorschlag gebracht habe. Diese Summe erscheine unter allen Umständen als ausreichend. Die-

selbe sei für die ganze Dauer des Konkurrenzverbotes, also für 10 Jahre berechnet gewesen; es entfalle also auf das Jahr ein Betrag von 500 Fr. Da nun mit dem Anfang 1891 erfolgten Konkursausbruche über den Beklagten, seine Thätigkeit in dem Konkurrenzgeschäfte wenigstens für einmal ihr Ende erreicht haben werde, so habe dieselbe nicht länger als drei Jahre gedauert. Es ergebe sich somit eine Entschädigungssumme von 1500 Fr. Dabei sei immerhin vorausgesetzt, daß der Beklagte die ihm vertraglich untersagte Konkurrenz nach dem Konkursausbruche nicht in dieser oder jener Form fortsetzen werde; sollte dies dennoch geschehen, so bleibe dem Kläger das Recht zu neuer Klage gewahrt.

2. Fragt sich in erster Linie, ob der Kläger zur Sache legitimirt sei, so ist diese Frage in Uebereinstimmung mit der Vorinstanz grundsätzlich zu bejahen. Zwar erscheint es als unrichtig, wenn die Vorinstanz darauf abstellt, daß trotz der Auflösung der aus J. Tschupp und F. Schlosser bestehenden Kollektivgesellschaft J. Tschupp & Cie. dennoch die Firma J. Tschupp & Cie. für die neue Gesellschaft bestehen geblieben sei. Die Firma ist lediglich der Name, unter welchem ein Gewerbetreibender oder eine Gesellschaft sich in ihrem Geschäftsbetriebe bezeichnet; sie ist als solche nicht Trägerin materieller Rechte oder Pflichten. Aus dem bloßen Umstande, daß die Firma der neuen Gesellschaft derjenigen der alten gleichlautet, kann daher der Kläger irgendwelche Rechte für sich nicht ableiten. Dagegen fällt allerdings in Betracht: Konkurrenzverbote wie das in Frage liegende werden ausbedungen im Interesse eines vom Versprechensempfänger betriebenen gewerblichen Etablissements. Wird dieses überhaupt aufgegeben, so fällt das Konkurrenzverbot ohne weiteres dahin, da eben das Interesse nicht mehr besteht, zu dessen Schutze dasselbe bedungen wurde. Wird dagegen das Etablissement nicht aufgegeben, sondern auf einen neuen Erwerber übertragen, so ist mit Rücksicht auf die Zweckbeziehung, in welcher das Konkurrenzverbot zum Geschäftsbetriebe steht, zu präsumiren, daß auch das Recht aus dem Konkurrenzverbote mitübertragen worden sei. Im vorliegenden Falle nun ist das Konkurrenzverbot von der Kollektivgesellschaft J. Tschupp & Cie. als damaliger Inhaberin des Ge-

schäftes vereinbart worden. Mit der Auflösung der Kollektivgesellschaft ging das Recht aus dem Konkurrenzverbote auf denjenigen der Gesellschafter über, welcher das Geschäft übernommen hat. Daß das Konkurrenzverbot mit der Auflösung der Kollektivgesellschaft schlechthin dahingefallen sei, kann umsoweniger angenommen werden, als bei der Kollektivgesellschaft, wenn auch formell deren Vermögen ein vom Privatvermögen der Gesellschafter rechtlich getrenntes Sondergut bildet, doch materiell die einzelnen Gesellschafter die Subjekte des Gesellschaftsvermögens sind. Mit Auflösung der Kollektivgesellschaft ist daher das Recht aus dem Konkurrenzverbote keineswegs untergegangen; es ist vielmehr als ein mit dem Geschäfte verbundenes Recht vertragsgemäß auf denjenigen Gesellschafter übergegangen, welcher das Geschäft übernommen hat. In casu war ja denn auch von vornherein vereinbart, daß bei einer allfälligen Auflösung der Kollektivgesellschaft das (schon früher von ihm als Einzelkaufmann betriebene) Geschäft dem Kläger zu verbleiben habe, während der Mitgesellschafter Schlosser seinerseits sich verpflichtet hatte, während zehn Jahren ein Konkurrenzgeschäft nicht zu betreiben. Es kann daher umsoweniger ein Zweifel darüber obwalten, daß das Recht aus dem Konkurrenzverbote, welches im Interesse des Geschäftes ausbedungen war, nach Auflösung der Kollektivgesellschaft und für die Zeit nach deren Auflösung dem Kläger zusteht.

3. Fragt sich demnach, ob das Konkurrenzverbot gültig oder aber, weil gegen Art. 17 D.-R. verstößend, ungültig sei, so ist diese Frage unbedenklich in ersterm Sinne zu beantworten. Stipulationen der in Rede stehenden Art dienen unzweifelhaft einem berechtigten Interesse des Geschäftsherrn, welcher sich dagegen schützen will, daß ehemalige Angestellte, welche in seinem Geschäft mit seiner Fabrikationsart und mit seiner Kundschaft bekannt geworden sind, die so erworbene Kenntniß zu seinem Nachtheile ausbeuten. Unsittlich sind sie nur dann, wenn sie die Freiheit des Verpflichteten in so weitgehender Weise beschränken, daß danach dessen wirthschaftliche Persönlichkeit als aufgehoben, ihrer naturgemäßen Bethätigung entzogen erscheint. Eine derartige, die gesammte wirthschaftliche Existenz des Verpflichteten dem Willen eines Dritten unterwerfende vertragliche Fesselung der Erwerbsthätigkeit

ist allerdings unsittlich. Allein eine solche liegt hier nicht vor. Sie wäre dann gegeben, wenn dem Verpflichteten die Ausübung jeder oder doch einer bestimmten wirtschaftlichen Thätigkeit, insbesondere jedenfalls des von ihm erlernten und ihm gewohnten Berufes, verboten oder doch innert so weiter zeitlicher und örtlicher Grenzen untersagt wäre, daß dies, nach den konkreten Verhältnissen, praktisch einem gänzlichen Verbote nahe käme. Dies ist aber nicht der Fall. Das Konkurrenzverbot ist sachlich auf die Fabrikation gewisser chemischer Produkte und den Handel mit denselben begrenzt; es ist zeitlich auf die Dauer von 10 Jahren beschränkt und, nach der vom Obergerichte gebilligten Feststellung der ersten Instanz, mangelt es auch an der örtlichen Begrenzung nicht. Eine solche ist allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen; allein nach der Feststellung der Vorinstanzen bezieht sich das Verbot nur auf das Absatzgebiet der klägerischen Fabrik, d. h. auf das Gebiet der Centralschweiz. In einem derart beschränkten Konkurrenzverbot kann aber eine unzulässige Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit gewiß nicht erblickt werden; es sind vielmehr derart beschränkte Konkurrenzverbote, wie in der Doktrin und Rechtsprechung wohl allgemein anerkannt ist, (vergl. u. a. Kohler, Gesammelte Abhandlungen S. 62 u. ff.; Archiv für bürgerliches Recht, V, S. 208 u. ff., und die dort citirten zahlreichen Entscheidungen; vergl. auch Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Ewist gegen Degrange, Amtliche Sammlung, XVII, S. 305 u. f. Erw. 2) durchaus gültig.

4. Ist danach die Klage prinzipiell begründet, so ist die Annahme der Vorinstanz, daß der Schaden auf 500 Fr. per Jahr zu berechnen sei, eventuell nicht bestritten. Immerhin indeß muß eine Reduktion des Quantitativen der vorinstanzlich gesprochenen Entschädigung aus dem Grunde Platz greifen, weil der Schadenersatzanspruch für die Zeit, während welcher die aus dem Kläger und F. Schlosser gebildete Kollektivgesellschaft F. Eschupp & Cie. bestand (d. h. für ein halbes Jahr) nicht dem Kläger allein sondern den Antheilhabern der ehemaligen Kollektivgesellschaft zusteht und also für die betreffende Zeit F. Schlosser nach Maßgabe seines Gesellschaftsantheils, d. h. da etwas anderes nicht ersichtlich ist, zur Hälfte mitberechtigt ist. Denn es ist klar, daß durch den Betrieb

des Konkurrenzgeschäftes während der fraglichen Zeit eben das Vermögen der Kollektivgesellschaft beschädigt wurde und dieser das entsprechende Forderungsrecht erwachsen ist. Da nun F. Schlosser seinerseits nicht geklagt, auch seinen Anspruch nicht dem Kläger abgetreten hat, so muß die vorinstanzlich dem letztern zugesprochene Entschädigungssumme um den entsprechenden Betrag d. h. um 125 Fr. gleich der Hälfte des für ein halbes Jahr von der Vorinstanz berechneten Schadens gemindert werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Dispositiv 1 des angefochtenen Urtheils wird dahin abgeändert, daß die vom Beklagten dem Kläger zu zahlende Entschädigung auf 1375 Fr. nebst Zins seit der rechtlichen Einforderung vom 19. Juli 1888 festgesetzt wird. Im Uebrigen hat es in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Luzern sein Bewenden.

III. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

112. Urtheil vom 2. Oktober 1891 in Sachen
Geißberger und Genossen gegen Gröslin.

A. Durch Urtheil vom 12. Juni 1891 hat das Obergericht des Kantons Basel-Landschaft erkannt:

Es wird das Urtheil des Bezirksgerichtes Diestal vom 3. April 1891 dahin abgeändert, daß den Klägern eine Entschädigung von 6000 Fr. sammt Zins à 5% seit dem 23. Februar 1891 zugesprochen wird. In Bezug auf die 36 Fr. Beerdigungskosten und die Kosten wird das Urtheil bestätigt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung